



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Talblick an der Obernaundorfer Str. (Flurstück 401 und 405)

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat am 25. September 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan für die Flurstücke 401 und 405 der Gemarkung Rabenau aufzustellen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Rabenau weist den Geltungsbereich als geplante Wohnbaufläche aus. Entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB ist daher sichergestellt, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Für den Geltungsbereich (siehe Kartenausschnitt) sind 3 Wohngebiete und deren Erschließung geplant.

Im Wohngebiet 1 wird die Möglichkeit bestehen, Mehrfamilienhäuser zu errichten, um das geringe Angebot an Mietwohnungen mit 3 bis 4 Räumen zu verbessern.

In den Wohngebieten 2 und 3 ist der Bau von Einfamilienhäusern vorgesehen.

Das Gebiet soll zur Obernaundorfer Straße und nach Norden eingegrünt werden, um den Ortsrand harmonisch zu gestalten.



Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat in dieser Sitzung auch den Vorentwurf des Bebauungsplanes Talblick an der Obernaundorfer Straße (Flurstück 401 und 405), bestehend aus der Planzeichnung Stand September 2017, dem Teil B-Textliche Festsetzung und der Begründung mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Planzeichnung Stand September 2017, der Teil B-Textliche Festsetzung und die Begründung mit integriertem Grünordnungsplan sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Rabenau wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen

in der Zeit vom 23. Oktober bis einschließlich 27. November 2017

im Bauamt der Stadtverwaltung Rabenau (2. OG), Markt 3, 01734 Rabenau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

Montag/Mittwoch/Donnerstag: 7:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 7:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 7:00 - 12:00 Uhr.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Rabenau unter www.stadt-rabenau.de und in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingestellt.

Während der frühzeitigen Beteiligung besteht allgemein die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung Rabenau, Markt 3, 01734 Rabenau abzugeben oder während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Rabenau (2. OG), Markt 3, 01734 Rabenau, zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rabenau, 13.10.2017

gez. Paul
Bürgermeister